

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interfer Aluminium GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen über Lieferungen und sonstigen Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle fernschriftlichen oder telefonischen Vertragschlusses. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Befähigung nicht.
- 1.2. Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie mündliche Zusagen, Zusicherungen oder sonstige Erklärungen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3. Wir sind nicht verpflichtet, in das Inland verkaufte Ware in das Ausland zu versenden und umgekehrt. Wir sind berechtigt einen Ausfuhrnachweis zu verlangen.
- 1.4. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung unsererseits bestätigter Aufträge auch durch Dritte vorgenommen werden können.
- 1.5. Die angegebenen Liefermengen (Stückzahl, Gewicht) sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nur Circa-Angaben. Wir sind, insbesondere aus produktionstechnischen Gründen, berechtigt, den vereinbarten Lieferumfang um bis zu 10 % zu über- bzw. unterschreiten.

2. Preise

- 2.1. Preisbasis für die vereinbarten und in der Auftragsbestätigung genannten Preise ist die Metallnotierung der London Metall Exchange in Euro. Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich der Kosten einer üblichen Verpackung und gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt ist.
- 2.2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Veränderung der Preisbasis eintritt und / oder Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sich ändern oder neu entstehen. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich.
- 2.3. Durch Zahlung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unbeschadet etwaiger Schutzansprüche des Bestellers unser Eigentum.
- 2.4. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, über die Bestellung hinausgehende Abrufe zum Tagespreis zu berechnen oder zu streichen.

3. Werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen und Presswerkzeuge

- 3.1. Soweit der Besteller Modelle, Fertigungseinrichtungen oder Presswerkzeuge zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Einrichtungen trägt der Besteller.
- 3.2. Sämtliche uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Modelle, Fertigungseinrichtungen und Presswerkzeuge bleiben dessen Eigentum und werden von uns mit derjenige Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern.
- 3.3. Der Besteller haftet für die technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen. Wir sind jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- 3.4. Soweit werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen oder Presswerkzeuge von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung, die – sofern keine andere Regelung schriftlich getroffen worden ist – ohne Abzug sofort bar zu begleichen ist. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.
- 3.5. Von uns angefertigte oder beschaffte Modelle, Fertigungseinrichtungen oder Presswerkzeuge bleiben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unser Eigentum. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen im Wesentlichen erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung mehr als 3 Jahre vergangen, sind wir zu einer Aufbewahrung nicht mehr verpflichtet.
- 3.6. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
- 3.7. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.

4. Fracht und Verpackung

- 4.1. Handelsübliche Holz- oder sonstige Mehrwegverpackung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, lediglich leihweise zur Verfügung gestellt und bleibt unser Eigentum. Diese Leihverpackung ist in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sofern diese Verpackung nicht innerhalb von 3 Monaten in einwandfreiem Zustand fracht- und spendefrei zurückgesandt wird, ist der Besteller zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für eine Beschädigung und / Verlust der Leihverpackung haftet der Besteller bis zum Eintreffen in unserem Werk.
- 4.2. Einwegverpackung wird nicht zurückgenommen.

5. Abnahme

- 5.1. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme bei uns. Sachliche Abnahmekosten tragen wir, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten der Abnahmebeauftragten, Gebühren behördlicher oder sonstiger vom Besteller zugezogener Stellen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2. Wird auf Abnahme bei uns verzichtet, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. cf. fob- und ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch unsere Fahrzeuge und Mitarbeiter geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorgang auf den Besteller über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald diesem die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

7. Haftung für Mängel

- 7.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren innerhalb der DIN-Normen 1725 bzw. 1748/4 vertragsgerecht.
- 7.2. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung- unverzüglich nach Entdecken, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Sachmangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 III BGB bzw. § 635 III BGB verbunden, sind wir berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns berechtigter Weise verweigert, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung oder liegt nur eine unwesentliche Vertragswidrigkeit, insbesondere ein nur unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 7.4. Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. nach der Abnahme des Werkes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder es sich um ein Bauwerk bzw. Waren handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Auch Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichterhaltung von Garantien beruht sowie im Falle uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Verhandlungen zwischen den Parteien dürfen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. Durch den Austausch von Teilen im Rahmen der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten und durch Ersatzlieferung wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Erfolgen Leistungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei.

9. Liefer-, Abnahme und Abrufstritten

- 9.1. Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.
 - 9.2. Lieferstritten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Bei Umarbeitungsarbeiten muß uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial zum vereinbarten Termin- bzw. sofern ein solcher nicht vereinbart worden ist – rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt worden sein.
 - 9.3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.
 - 9.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.
 - 9.5. Verzögert sich die Lieferung/Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er die Kosten der Lagerhaltung sowie die Gefahr des zufälligen Unterganges zu tragen.
 - 9.6. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gelten 3 Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- ### 10. Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt auch ohne Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.
 - 10.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Regelung in 10.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Regelung in 10.1.
 - 10.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß 10.4 und 10.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
 - 10.4 Die Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgang entstehen, werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die Forderung erwirkt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 10.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
 - 10.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einziehen. Diese Einziehungsmöglichkeit erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteingösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser schriftliches Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
 - 10.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
 - 10.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und für diesen Zweck ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
 - 10.8 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Zahlungsverbindungen

- 11.1. Falls nicht anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, hat die Zahlung ohne Abzüge, insbesondere auch ohne Skontoabzug, in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller.
- 11.2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbeugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.3. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitsinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverfalligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitsinrede auf alle weiteren ausstehende Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
- 11.4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 12.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz wegen uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird, und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert worden ist. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder bei uns zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- ### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- 13.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Gesellschaft oder der Sitz des Bestellers.
 - 13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche uneinheitliche Recht insbesondere das BGB/HGB. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
 - 13.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.